

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Rechtsausschuss**

45. Sitzung am 05.12.2019  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

**Beginn der Sitzung:** 14:00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 15:30 Uhr

### Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes  
Gesetzentwurf  
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[– Drucksache 17/9794 –](#)
2. Landesgesetz zur Neufassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze  
Gesetzentwurf  
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[– Drucksache 17/10488 –](#)
3. Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2019  
Bericht (Unterrichtung)  
Landesregierung  
[– Drucksache 17/10468 –](#)
4. Schließung der JVA Trier?  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
[– Vorlage 17/5540 –](#)

### Ergebnis:

Annahmeempfehlung abgeschlossen  
(S. 3)

Vertagt  
(S. 4)

Kenntnisnahme  
(S. 5)

Vertagt  
(S. 6 – 9)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

**Ergebnis:**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 5. Summer Law School an der Universität Trier<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br><a href="#">– Vorlage 17/5654 –</a>  | Erledigt<br>(S. 10)      |
| 6. Justizministerkonferenz (JuMiKo) vom 7. November 2019<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium der Justiz<br><a href="#">– Vorlage 17/5680 –</a>   | Erledigt<br>(S. 11 – 12) |
| 7. Beschluss des Landtags vom 31. Januar 2019 zu Drucksache 17/8158 – Opferschutz in Rheinland-Pfalz: Bewährte Strukturen sinnvoll ergänzen<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie<br><a href="#">– Vorlage 17/5703 –</a> | Erledigt<br>(S. 13 – 17) |
| 8. Antisemitische Beweggründe bei der Strafzumessung berücksichtigen<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/5736 –</a>   | Erledigt<br>(S. 18 – 20) |
| 9. Strafverfahren gegen rheinland-pfälzische Justizvollzugsbeamte – Freispruch durch den BGH<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br><a href="#">– Vorlage 17/5764 –</a>  | Erledigt<br>(S. 21 – 23) |
| Außerhalb der Tagesordnung  | S. 24                    |

**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere den Abgeordneten Marcus Klein, CDU, als neues Ausschussmitglied.

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/9794 –](#)

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Sozialpolitischen Ausschusses (Annahme) an (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit AfD).*

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Neufassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/10488 –](#)

**Vors. Marlies Abg. Kohnle-Gros** verweist auf die erste Beratung des Gesetzentwurfs in der 92. Plenarsitzung am 13. November 2019 und ihren darin gemachten Vorschlag, den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Sitzung von Rechts- und Innenausschuss zu beraten. In der Plenarsitzung sei ihr Vorschlag positiv aufgenommen worden, und auch der Innenausschuss habe in seiner heutigen 47. Sitzung diesem Verfahren zugestimmt. Federführend bleibe weiterhin der Innenausschuss.

*Der Ausschuss beschließt, am 23. Januar 2020, 14:00 Uhr, eine Sitzung mit dem Innenausschuss zwecks gemeinsamer Beratung des Gesetzentwurfs und ab 15:00 Uhr die im Arbeitsplan vorgesehene Sitzung durchzuführen (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit AfD).*

*Die Beratung des Gesetzentwurfs wird vertagt.*

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2019**

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– Drucksache 17/10468 –

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** führt aus, der Budgetbericht zeige, dass im Falle fast aller Positionen, die das Justizressort betreffen, im Berichtszeitraum weniger als veranschlagt ausgegeben worden sei. Das betreffe sogar die Personalausgaben. Sie erkundigt sich nach den Gründen hierfür.

**Günter Müller (Referatsleiter im Ministerium der Justiz)** antwortet, im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 seien dem Ministerium 265 neue Stellen zugewiesen worden, wofür ihm auch das Budget zur Verfügung gestellt worden sei. Es hätten aber nicht alle Stellen sofort besetzt werden können. Zwischenzeitlich habe das jedoch in fast allen Fällen erfolgen können, sodass im Jahr 2020 die Ausgabenhöhe erreicht werde, welche bereits für das Jahr 2019 prognostiziert worden sei.

Auf die Frage der **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros**, was mit den nicht verausgabten Mitteln geschehe, antwortet **Günter Müller**, sowohl im Landeshaushaltsgesetz als auch in den dazugehörigen Vorschriften gebe es Möglichkeiten, diese Gelder im Rahmen der Haushaltsrechnung als Haushaltsreste übertragen zu lassen. Dabei handle es sich um ein Antragsverfahren, das Anfang 2020 über das Finanzministerium laufe. Grundsätzlich würden 65 % übertragen, in Einzelfällen sogar 100 %.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** fragt, ob es möglich sei, dass das Ministerium dem Ausschuss über die Höhe der Haushaltsreste berichte, sobald die Rechnungen abgeschlossen seien. **Günter Müller** antwortet, das sei durchaus möglich, nur erfolge die Haushaltsrechnung im Finanzministerium, das meistens erst im Juni/Juli über die Zuteilung der Haushaltsreste entscheide.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Schließung der JVA Trier?**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/5540 –](#)

**Abg. Bernhard Henter** führt aus, der Antrag sei in der 44. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. November 2019 vertagt worden, da das Ministerium nach eigener Aussage mit der Prüfung noch nicht so weit gewesen sei, um Stellung nehmen zu können. Deshalb werde sich heute nach dem Sachstand erkundigt.

**Staatsminister Herbert Mertin** teilt mit, die Prüfung dauere an.

**Abg. Bernhard Henter** ist der Auffassung, einerseits müsse sorgfältig geprüft und gearbeitet werden, andererseits sollte man aber auch zügig zu Ergebnissen kommen.

In der 44. Sitzung des Rechtsausschusses habe der Staatsminister angegeben, noch in diesem Jahr solle eine Entscheidung fallen. Die Tatsache, dass heute immer noch keine Angaben gemacht werden könnten, sei aus Sicht der CDU-Fraktion problematisch.

Es könne nicht sein, dass die Landesregierung womöglich entscheide, die JVA Trier zu schließen, dies zuvor im Rechtsausschuss aber nicht beraten worden sei. Das widerspreche allen Grundsätzen des Parlamentarismus, der Transparenz und der Klarheit. Damit könne sich die CDU-Fraktion nicht einverstanden erklären.

Die Landesregierung könne nicht wiederholt angeben, es liege noch kein Prüfungsergebnis vor, bis der Ausschuss im laufenden Jahr nicht mehr zusammenkomme, und dann werde ein Ergebnis verkündet.

Ein solches Vorgehen könne auch nicht im Interesse der Landesregierung sein. Der Ausschuss müsse die Möglichkeit haben, vorab qualifiziert in der Sache diskutieren zu können. Gerade die regierungstragenden Fraktionen legten sonst viel Wert auf Transparenz und Öffentlichkeit. Das sollte auch für den vorliegenden Zusammenhang gelten.

Die Frage laute deshalb, ob die Landesregierung dabei bleibe, dass im laufenden Jahr noch eine Entscheidung fallen solle, ohne dass im Rechtsausschuss darüber gesprochen worden sei, oder ob sie die Entscheidung erst im nächsten Jahr treffen werde, nach der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses, damit noch darüber diskutiert werden könne.

**Staatsminister Herbert Mertin** zufolge habe er in der 44. Sitzung des Rechtsausschusses gesagt, eine Entscheidung noch im laufenden Jahr werde angestrebt.

Unabhängig davon hänge die seitens der Landesregierung zu treffende Entscheidung nicht davon ab, dass vorher ein Rechtsausschuss getagt habe. Die Landesregierung treffe ihre Entscheidung, und danach sei er gerne bereit, im Ausschuss darüber zu berichten. Dann könne auch über die Entscheidung diskutiert werden.

Ihre Entscheidung könne die Landesregierung erst fällen, wenn die Prüfungen abgeschlossen seien. Im Hinblick auf die Tragweite der Entscheidung und ihre Bedeutung unter anderem für die Mitarbeiter vor Ort werde sehr sorgfältig geprüft, was nun bedauerlicherweise etwas länger dauere, als er es sich erhofft habe.

**Abg. Bernhard Henter** führt aus, rein rechtlich gesehen könne die Landesregierung in dieser Frage unabhängig vom Rechtsausschuss entscheiden. Gleichwohl handle es sich auch um eine Frage des Stils und des Umgangs miteinander. Im Ausschuss sei bislang noch kein überzeugendes Argument vorgetragen worden, warum die JVA Trier geschlossen werden sollte. Die CDU-Fraktion bezweifle, ob ein solches Vorgehen im Sinne der Transparenz und der demokratischen Entscheidungsfindung sei.

Ihr baulicher Zustand sei anscheinend gar nicht so schlecht. Die Anlage sei erst im Jahr 1977 in Betrieb genommen worden. Seitdem seien umfangreiche Baumaßnahmen getätigt worden, zum Beispiel das Errichten eines Anbaus samt Sicherheitszentrale, der Bau eines Außenzauns mit Sicherheitseinrichtungen, die Vergitterung an den Lichtelementen der Außenfront, der Einbau neuer Haftraumgitter, der Neubau der Anstaltsküche, die Neuinstallation der Zellenrufanlage, die Sanierung der Turnhalle, die Sanierung des Innenhofs, die Neuinstallation der Gebäudeleittechnik und eine Heizung mit Blockheizkraftwerk.

Wenn die Landesregierung argumentiere, der Sachverhalt müsse sorgfältig geprüft werden, sei das eine Selbstverständlichkeit. Die CDU-Fraktion erwarte immer, dass die Landesregierung sorgfältig arbeite. Das müsse nicht gesondert betont werden.

**Staatsminister Herbert Mertin** stellt klar, er habe nicht gesagt, dass er nicht bereit sei, dem Ausschuss gegenüber die Gründe für die Entscheidung darzustellen, sobald sie gefallen sei. Auch in der Vergangenheit sei stets so verfahren worden. Selbstverständlich werde der Ausschuss im Rahmen der sehr guten Zusammenarbeit von Regierung und Parlament umfassend informiert. Die Entscheidungsgründe könnten aber erst dann mitgeteilt werden, wenn die Regierung eine Entscheidung getroffen habe.

Eine Entscheidung der Regierung könne nicht davon abhängig gemacht werden, dass dem Ausschuss im Vorfeld erklärt werde, was die Regierung zu tun gedenke. Stattdessen treffe die Regierung ihre Entscheidung und komme dann auf das Parlament zu. Er könne aber heute zusagen, dass die Entscheidung zeitnah vor einer Sitzung des Rechtsausschusses getroffen werde, was bedeute, im laufenden Jahr werde keine Entscheidung mehr gefällt.

Sollte die Entscheidung doch mit einigem zeitlichen Abstand vor der dann folgenden Sitzung des Rechtsausschusses getroffen werden, werde er dem Ausschuss die relevanten Unterlagen vorab schriftlich zur Verfügung stellen.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** weist auf die Möglichkeit des Ausschusses hin, eine Sondersitzung durchzuführen.

**Staatsminister Herbert Mertin** merkt an, auch für eine Sondersitzung werde er zur Verfügung stehen. Über die Entscheidung könne er aber erst berichten, nachdem die Regierung sie getroffen habe. Es gehe ihm nicht darum, sich vor einer Auskunft zu drücken. Das habe er noch nie getan.

**Abg. Dr. Helmut Martin** zeigt sich erfreut über die Zusage des Staatsministers, keine Informationen zurückhalten zu wollen. Der Staatsminister habe von einer gründlichen Prüfung gesprochen, was ausdrücklich zu begrüßen sei. Die Frage laute, welche Kriterien dieser Prüfung zugrunde lägen. Diese Auskunft lasse den Entscheidungsspielraum der Regierung völlig unberührt.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, zunächst werde ausgewertet, was seitens der Sachverständigen, die die bauliche Situation bewertet hätten, dargelegt worden sei. Außerdem würden Prognosen zur künftigen Entwicklung im Strafvollzug und zu den entsprechenden Bedarfen angestellt.

Das schließe auch Maßnahmen ein, die gegebenenfalls in anderen Strafvollzugsanstalten noch stattfinden müssten. Auch Sanierungsbedarfe spielten eine Rolle. Alles das werde geprüft und in die Abwägung mit einbezogen.

**Abg. Dr. Helmut Martin** merkt an, diese sehr allgemeinen Kriterien dürften kaum die lange Prüfungsdauer erklären. Er erkundigt sich, ob es darüber hinaus noch weitere Kriterien gebe, zum Beispiel Fahrzeiten infolge einer Zentralisierung.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, geprüft werde alles Mögliche, bis hin zu den Bedarfen hinsichtlich der Zellengrößen. Alle vorgebrachten Einwände würden in die Erwägungen einfließen, zum Beispiel auch jene, die die Fahrzeiten betreffen.

**Abg. Marc Ruland** zeigt sich verwundert über die Fragen der CDU-Fraktion. Aus seiner Sicht sei es in den Fragen weniger um die Zukunft der JVA Trier gegangen als um den Zeitpunkt, zu dem die Landesregierung sich zu ihrer Entscheidung äußern werde.

**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Der Abgeordnete Henter habe ausgeführt, dass der Staatsminister rechtzeitig das Parlament informiere, sei eine Stilfrage. Die Frage laute aber eher, um was es der CDU-Fraktion in der heutigen Debatte eigentlich gehe. Wie in der 44. Sitzung des Rechtsausschusses habe der Staatsminister auch heute das Verfahren transparent skizziert und dargelegt, die Prüfungen zu diesem sehr komplexen Sachverhalt dauerten noch an.

Zu sagen, eine Entscheidung werde erst nach abgeschlossener gründlicher Prüfung mitgeteilt, sei nichts als redlich. Der Rechtsausschuss habe dann immer noch die Möglichkeit, den Sachverhalt zu diskutieren.

Den im Raum stehenden Vorwurf, der Staatsminister mauere, könne er nicht nachvollziehen. Auch die CDU-Fraktion wisse genau, die Entscheidung, was mit der JVA Trier geschehe, liege nicht an erster Stelle in den Händen des Parlaments, sondern sei eine Exekutiventscheidung.

Es sei im Interesse einer redlichen und seriösen Debatte und auch im Interesse der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass mit Fakten argumentiert werde. Jeder sollte sich davor hüten, der Landesregierung etwas zu unterstellen und Ängste zu schüren.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** betont, der Tagesordnungspunkt sei in der vergangenen Sitzung des Rechtsausschusses vertagt worden, weil der Staatsminister gesagt habe, es sei noch keine Entscheidung gefallen. Er habe angekündigt, dass er, sofern bis heute eine Entscheidung gefallen sei, diese heute darstellen werde. Nun habe er mitgeteilt, die Entscheidung sei noch immer nicht gefallen. Deswegen müsse jetzt darüber diskutiert werden, wie es weitergehe. Einen Vorwurf werde dem Staatsminister seitens des Ausschusses nicht gemacht.

**Abg. Bernhard Henter** zufolge sei eindeutig, wer in dieser Sache Ängste schüre; die CDU-Fraktion sei das nicht. Sie habe für die 44. Sitzung des Rechtsausschusses den Antrag gestellt. Der Staatsminister habe mitgeteilt, man sei noch nicht so weit, aber es werde angestrebt, noch in diesem Jahr eine Entscheidung zu verkünden.

Gemeinsam sei in der vergangenen Sitzung beschlossen worden, die Beratung auf die heutige Sitzung zu vertagen. Heute sei erneut seitens des Ministeriums mitgeteilt worden, die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sei es durchaus redlich und legitim nachzufragen, ob es denn dabei bleibe, dass noch dieses Jahr die Entscheidung verkündet werden solle.

Ein Parlament könne auch an der Nase herumgeführt werden, was sich die CDU-Fraktion nicht gefallen lasse. Natürlich wäre es möglich zu antworten, dieses Jahr werde keine Entscheidung mehr getroffen. Dann werde nächstes Jahr darüber geredet; die CDU-Fraktion sei gesprächsbereit. Es könne aber nicht sein, dass die CDU-Fraktion zweimal keine Auskunft erhalte, und dann verkünde man eine Entscheidung. Das sei rechtlich zwar zulässig, vom Stil her aber sehr fragwürdig.

Der Staatsminister habe ausgeführt, der Entscheidung würden auch prognostizierte Zahlen zugrunde gelegt. Das sei in Ordnung, nur müsse ehrlicher Weise gesagt werden, die Landesregierung habe in der Vergangenheit mit Prognosen zur Entwicklung der Gefangenenzahlen meistens daneben gelegen. Deshalb laute die Frage, wie im vorliegenden Zusammenhang sichergestellt werde, dass die Prognosen treffsicherer seien.

Im Tierischen Volksfreund sei in einem großen Artikel von Kosten in Höhe von 41 Millionen Euro gesprochen worden. Der zuständige Parlamentsausschuss bekomme keine Antwort seitens des Ministeriums, aber in der Presseberichterstattung kursiere bereits eine Zahl. Die Frage laute, ob diese Zahl aus dem Justizministerium stamme und ob es sich bei den 41 Millionen Euro um einen realistischen Betrag handle.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, man könne ihm nicht nachsagen, nicht konstruktiv mit dem Parlament zusammenzuarbeiten. In der 44. Sitzung des Rechtsausschusses habe er gesagt, das Ende der Prüfung werde bis zur nächsten Sitzung angestrebt, aber er habe nicht bestätigen können, dass man bis zum 5. Dezember tatsächlich so weit sein werde.



**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Wenn es für die CDU-Fraktion ein Problem wäre, dass er noch vor Weihnachten eine Entscheidung verkünden würde, sage er ihr gerne zu, er verkünde im laufenden Jahr nichts mehr, sodass der Ausschuss im Januar die Gelegenheit habe, über den Sachverhalt zu sprechen.

Zu der Zahl, die im Tierischen Volksfreund genannt worden sei, könne er nichts sagen, da dem Ministerium zum Zeitpunkt der Berichterstattung kein Gutachten vorgelegen habe. Er wisse nicht, woher die Zahl stamme; aus dem Justizministerium könne sie nicht gekommen sein.

Er würde nie eine Entscheidung nur aufgrund prognostizierter Gefangenzahlen treffen, da es nicht möglich sei, diesbezüglich verlässlich zu prognostizieren. Beim Strafvollzug handle sich um einen „atmenden Organismus“, und es würden Reserven benötigt, wolle man nicht in Probleme kommen.

Stattdessen würden unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen herangezogen. Früher habe es zum Beispiel nicht die Vorgabe gegeben, dass für alle Inhaftierten eine Einzelzelle zur Verfügung zu stehen habe; dies sei jetzt aber gesetzlich so geregelt. Für bestimmte Konstellationen müsse sich nun überlegt werden, wie damit umgegangen werde, wenn es plötzlich erheblich mehr Gefangene gebe als Einzelzellen zur Verfügung stünden.

Auch andere Aspekte spielten eine Rolle. Der zurzeit älteste Gefangene sei deutlich über 80 Jahre alt. Solche Gefangenen stellten den Strafvollzug vor besondere Herausforderungen. Dies alles werde in die gegenwärtig noch andauernde Prüfung mit einbezogen.

*Der Antrag wird zur weiteren Beratung am 23. Januar 2020 vertagt.*

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Summer Law School an der Universität Trier**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/5654 –](#)

**Hans Seus (Stellvertretender Abteilungsleiter im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur)** trägt vor, vom 12. bis 23. August 2019 habe bereits zum zweiten Mal die Summer Law School on German Law and German Legal Methods an der Universität Trier stattgefunden, an der in diesem Jahr 20 Studierende aus elf Nationen teilgenommen hätten.

In einem zweiwöchigen Kurs erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine englischsprachige Einführung in die Rechtsgebiete Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht sowie eine Einführung in die juristische Methodik. Begleitet würden die Unterrichtseinheiten von einem Rahmenprogramm, das zwei Exkursionen und einen Begrüßungs- und Grillabend beinhalte.

Von den 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in diesem Jahr seien fünf aus Brasilien, drei aus China, drei aus Frankreich, zwei aus Polen und je eine Person aus Chile, Georgien, Indien, Italien, Japan, Nigeria und den USA angereist.

Die auffällig hohe Teilnehmeranzahl aus Brasilien erklärten sich die Veranstalter mit dem hohen Ansehen, das das deutsche Recht in Brasilien genieße. Darüber hinaus dürfte dies auch auf persönliche Kontakte zurückzuführen sein, die dazu geführt hätten, dass brasilianische Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Kurs ihren Studierenden empföhlen.

Neben den Kosten der Reise, Unterkunft und Verpflegung hätten die Studierenden eine Teilnahmegebühr von 300 Euro zu entrichten. Um aber auch Studierenden mit geringen finanziellen Mitteln die Teilnahme an dem Kurs zu ermöglichen, könnten diese Zuschüsse zu den Reisekosten beim Verein Juristen-Alumni Trier beantragen.

Die Professorinnen und Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, die in der Summer School lehrten, verbänden mit der Einrichtung der Summer School die Hoffnung, dass bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Interesse am deutschen Recht geweckt werde und womöglich einige von ihnen für ein Master-Studium oder die Promotion nach Trier zurückkehrten.

Darüber hinaus habe das Thema „Internationalisierung“ eine wichtige Bedeutung für das Land. Die internationale Ausrichtung rheinland-pfälzischer Hochschulen und insbesondere der Universität Trier mit ihrer besonderen geografischen Lage im Zentrum Europas und in Grenzlage zu Luxemburg, Frankreich und Belgien sei wichtiger denn je.

Der Austausch sei unter anderem Voraussetzung für Spitzenforschung, hervorragende Lehre und Innovation. Die zufriedenen Absolventinnen und Absolventen der Summer Law School trügen dazu bei, die Universität Trier und ihre Angebote in Forschung und Lehre international bekannter zu machen.

**Hans Seus (Stellvertretender Abteilungsleiter im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur)** sagt auf Bitte des **Abg. Thomas Roth** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk mit Angaben zu weiteren Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Justizministerkonferenz (JuMiKo) vom 7. November 2019**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

[– Vorlage 17/5680 –](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** berichtet, die Konferenz habe zeitgleich mit Sitzungen des Rechtsausschusses und des Richterwahlausschusses stattgefunden, weshalb der Staatssekretär an ihr teilgenommen habe.

Im Bereich des Zivilrechts sei sich auf der Konferenz mit dem Thema der Insolvenzsicherung bei Reiseveranstaltern befasst worden, und man habe beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, nach Möglichkeit einen besseren Schutz für die Verbraucher zu erreichen.

Hinsichtlich der Ausbildung von Juristen sei mit Mehrheit beschlossen worden, dass angestrebt werde, nach dem Ersten juristischen Staatsexamen die Durchschnittsnote nur aus der Staatsprüfung und nicht aus den zwei universitären Fächern zu bilden. Derzeit würden beide zusammengefasst.

Dem Beschluss liege zugrunde, dass laut Prüfung einer Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz die jeweiligen universitären Prüfungen sehr unterschiedlich ausfielen und man sie deshalb in der Durchschnittsnote nicht berücksichtigen wolle.

Für Rheinland-Pfalz sei von Bedeutung, dass der hälftige Bundesanteil an der Finanzierung der Deutschen Richterakademie aufrechterhalten bleiben solle. Ein Hauptsitz der Akademie befinde sich in Trier.

Bedauerlicherweise sei ein Antrag von Rheinland-Pfalz zur Prüfung der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters im Einzelfall abgelehnt worden. In Rheinland-Pfalz habe es einen Fall gegeben, in dem die Strafmündigkeit nicht gegeben gewesen sei, aber erhebliche Straftaten zumindest geplant gewesen seien.

In Nordrhein-Westfalen habe es ähnliche Ereignisse gegeben. Aus diesem Grund habe Rheinland-Pfalz vorgeschlagen, eine wissenschaftliche Untersuchung der Sinnhaftigkeit der bestehenden Strafmündigkeitsgrenze in Auftrag zu geben.

Der Beschluss hätte mit Mehrheit gefasst werden müssen, weil die Kriminologische Zentralstelle des Bundes und der Länder einen Auftrag nur per Mehrheitsbeschluss erhalten könne.

Für die meiste Aufregung habe ein Antrag des Landes Hessen gesorgt. In der Debatte sei es unter anderem um die Frage gegangen, ob die DDR als Unrechtsstaat bezeichnet werden dürfe. Zwischen den Ländern Hessen und Berlin sei es zu einer heftigen Kontroverse gekommen, die sogar zu einer Sitzungsunterbrechung geführt habe, bis sich die Gemüter wieder abgekühlt hätten.

Die DDR könne jedenfalls weiterhin als Unrechtsstaat bezeichnet werden.

**Abg. Pia Schellhammer** merkt an, von Hamburg habe es eine Initiative mit Blick auf die Krisenfestigkeit des Grundgesetzes und mögliche Angriffe auf das Bundesverfassungsgericht gegeben. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang an die Entwicklungen in Polen und Ungarn, Stichwort „Illiberale Demokratie“.

Die Diskussion darüber, wie Institutionen abgesichert werden könnten, sei wichtig. Die Frage laute, wie die Landesregierung dazu stehe.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, der entsprechende Antrag „30 Jahre Mauerfall“ sei einstimmig beschlossen worden.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte der **Abg. Pia Schellhammer** zu, dem Ausschuss den Antrag „30 Jahre Mauerfall“ zukommen zu lassen.

**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Auf die Frage des **Abg. Christoph Spies** nach den Gründen für die Ablehnung des rheinland-pfälzischen Antrags zur Prüfung der Strafmündigkeitsgrenze antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, diesen Punkt betreffend habe es seitens der Länder unterschiedliche Einschätzungen gegeben. Zum Beispiel hätten manche Länder keinen Anlass gesehen, an der bestehenden Regelung etwas zu ändern.

Er selbst halte es dennoch für wichtig, darüber nachzudenken. Wenn 13 ½-Jährige hinreichend mit Trieben ausgestattet seien, um Vergewaltigungen zu begehen, wie es in Nordrhein-Westfalen geschehen sei, liege der Gedanke nahe, sie seien auch anderweitig entwickelt, sodass sie entsprechend zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Der rheinland-pfälzische Vorschlag habe dahin gehend gelautet, die Möglichkeit der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters im Einzelfall wissenschaftlich und ergebnisoffen zu prüfen; Rheinland-Pfalz habe in seinem Antrag das Ergebnis einer solchen Prüfung nicht bereits vorweggenommen. Immer wieder werde gefordert, das Strafmündigkeitsalter „einfach so“ auf zwölf Jahre herabzusetzen. Mit einer wissenschaftlichen Begleitung könnte dieses Thema wesentlich fundierter diskutiert werden.

Derzeit verträten unterschiedliche Seiten jahrzehntealte Positionen. Davon halte er wenig. Da die Mehrheit der Länder nicht von dem Antrag zu überzeugen gewesen sei, bleibe nun die weitere Entwicklung abzuwarten.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Beschluss des Landtags vom 31. Januar 2019 zu Drucksache 17/8158 – Opferschutz in Rheinland-Pfalz: Bewährte Strukturen sinnvoll ergänzen**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

[– Vorlage 17/5703 –](#)

(An die Anwesenden werden Druckexemplare der Publikation „Kriseninterventionskonzept des Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz“ verteilt.)

**Detlef Placzek (Opferbeauftragter der Landesregierung Rheinland-Pfalz)** trägt vor, am 28. August 2018 sei er vom Ministerrat zum Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz berufen worden.

Der Opferbeauftragte sei direkter, neutraler und unabhängiger Ansprechpartner für Menschen aus Rheinland-Pfalz, denen immenses Leid zugefügt worden sei.

Seine Zuständigkeit betreffe drei große Schadenslagen: terroristische Anschläge, Naturkatastrophen und Unglücke größeren Ausmaßes mit Personenschäden.

Am 28. August 2018, dem Tag seiner Ernennung, habe sich die Flugkatastrophe von Ramstein zum 30. Mal gejähr. Die Erinnerung daran dokumentiere, dass menschliches Versagen, Unfälle und Fehleinschätzungen in der modernen, hoch technisierten Welt Unglücksfälle größten Ausmaßes verursachen könnten.

Auch Ministerpräsident a. D. Kurt Beck, der als Bundesopferbeauftragter für die Betreuung der Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz zuständig gewesen sei, habe die Einrichtung einer zentralen Anlauf- und Betreuungsstelle auf Landesebene empfohlen.

Diese solle im Schadensfall künftig zeitnah und unbürokratisch die vielfältigen notwendigen Maßnahmen für die Opfer, Hinterbliebenen und deren Angehörige regeln.

Mittlerweile existierten in sechs Bundesländern Opferbeauftragte und zentrale Strukturen. Viele Bundesländer befänden sich aktuell in dem Prozess, eine zentrale Anlaufstelle zu konstituieren.

In seiner 74. Plenarsitzung am 31. Januar 2019 habe der Landtag Rheinland-Pfalz ausdrücklich die Errichtung einer zentralen Koordinierungsstelle im Fall von Terroranschlägen, Naturkatastrophen und Unglücken größeren Ausmaßes durch das Amt eines Opferbeauftragten begrüßt.

Der Landtag habe dazu aufgefordert, eine ressortübergreifende Unterstützung der Landesregierung sicherzustellen, das zivilgesellschaftliche Engagement von Opfern und Angehörigen weiterhin zu unterstützen und ein Konzept für die Struktur der Arbeit des Opferbeauftragten zu erstellen und darüber Bericht zu erstatten.

In Rheinland-Pfalz könne auf gute bis sehr gute Strukturen aufgebaut werden. Dies betreffe vor allem die Arbeit der Opferschutzbeauftragten der einzelnen Polizeipräsidien und die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV), die in Rheinland-Pfalz beispielhaft sei.

Dazu gehöre aber auch alles das, was im Justizministerium zum Opferschutz betrieben werde, namentlich die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz sowie die Arbeitsgruppe „FOKUS Opferschutz“.

Auch die Kooperation mit dem WEISSEN RING laufe in Rheinland-Pfalz bemerkenswert gut. Gespräche im bundesweiten Austausch hätten bestätigt, dass sich diese Zusammenarbeit, wie sie in Rheinland-Pfalz gepflegt werde, sehen lassen könne.

Daher verstehe er seine Aufgabe nicht darin, Bewährtes zu ersetzen, sondern vorhandene gute Strukturen und Angebote zu bündeln und gegebenenfalls zu ergänzen.

**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Das vorliegende Kriseninterventionskonzept stelle die Betreuung der von einem terroristischen Anschlag, von einer Naturkatastrophe oder einem Unglück größeren Ausmaßes betroffenen Opfer durch den Opferbeauftragten der Landesregierung in zwei Phasen dar: Akutsorge und die sich anschließende Nachsorge.

Während der Akutphase eines Ereignisses werde der Opferbeauftragte direkt am Ereignisort die Unterstützung der Landesregierung repräsentieren. Als direkter Ansprechpartner habe er die Möglichkeit, über konkrete in Frage kommende zeitnahe Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

Die Nachsorge bei allen drei Großschadenslagen beinhalte für den Opferbeauftragten zunächst eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Opfern, Angehörigen und Ersthelfern und das Angebot eines Gesprächs.

Daran anschließend nehme der Opferbeauftragte eine Lotsenfunktion ein, die zeitnahe und passgenaue Hilfe vermittele. Da jedes Opfer seine eigene Geschichte habe, bedürfe es einer individuellen Betreuung.

Um Einblicke in Reaktionsketten und Verfahrensabläufe im Schadensfall zu erhalten, sei er seit Beginn seiner Amtszeit intensiv damit beschäftigt, Kontakte zu den Polizeibehörden, dem Landeskriminalamt und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben aufzubauen. Sein erster Austausch habe mit dem WEISSEN RING stattgefunden.

Für den Fall eines terroristischen Anschlags stehe er in engem Austausch mit dem derzeitigen Bundesopferbeauftragten, da dieser Bereich zunächst in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und der Bundespolizei falle.

Das Kriseninterventionskonzept gebe auch einen Überblick über mögliche psychosoziale und materielle Hilfsmöglichkeiten, die für den jeweiligen Schadensfall personenbezogen in Anspruch genommen werden könnten.

Es gebe diverse finanzielle Hilfen, die in Betracht kommen könnten: Härteleistungen, die die Landesregierung wegen der Unvorhersehbarkeit und der Intensität eines Angriffs einmalig als Solidaritätsleistung beschließe, sowie gesetzlich bereits geregelte Ansprüche, die in dem Aufgabengebiet des Opferbeauftragten von Rheinland-Pfalz relevant werden könnten.

Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang auch daran, dass am 29. November 2019 der Bundesrat dem neuen SGB XIV zugestimmt habe, mit dem das alte Soziale Entschädigungsrecht abgelöst werde.

Gewonnene Erkenntnisse aus Großschadenslagen der letzten Jahre hätten auch gezeigt, dass Handlungsabläufe für einen Schadensfall im Voraus gemeinsam von den vor Ort agierenden Akteuren durchdacht und erprobt werden müssten.

Die Qualität der Krisenintervention und der Betreuung sei aus diesem Grund in hohem Maße von der Vernetzung im Vorfeld und von der gelingenden Kommunikation aller Akteure untereinander abhängig. Die Koordination aller am Schadensort beteiligten Behörden und Organisationen gehöre demnach in den präventiven Handlungsbereich des Opferbeauftragten.

Weitere Kapitel des Kriseninterventionskonzepts erläuterten künftige Maßnahmen zur Optimierung der Opferbetreuung und gäben erste Auskunft über die während seines ersten Amtsjahrs erfolgten Tätigkeiten und Interventionen.

Insgesamt müsse der Handlungsbereich des Opferbeauftragten der Landesregierung sowohl in der Prävention als auch in der Akut- und Nachsorge als komplexes Mosaik verstanden werden, das sich aus unterschiedlichen Bausteinen zusammensetze.

Aufgrund der Erfahrungen und Abstimmungen auch mit dem Bund und anderen Ländern werde das Kriseninterventionskonzept wachsen und sich verändern. Auch im nächsten Jahr werde er, sofern das gewünscht werde – der Sozialpolitische Ausschuss habe das bereits entsprechend vorgetragen –, über seine Tätigkeit als Opferbeauftragter gerne berichten.

Das Leiden von betroffenen Menschen könne nicht ungeschehen gemacht werden. Sie könnten aber dabei unterstützt werden, das traumatische Ereignis in ihren Lebensentwurf zu integrieren und in ein normales Leben zurückzufinden. Genau darin sehe er einen wichtigen Schwerpunkt seiner Aufgabe.

Er verstehe sich als konkreter Ansprechpartner, der Menschen, die immenses Leid erfahren hätten, persönlich zur Seite stehe und mit ihnen gemeinsam Perspektiven für die Zukunft erarbeite.

**Abg. Heiko Sippel** dank dem Opferbeauftragten für die Darstellung. Erfreulicherweise sei es in relativ kurzer Zeit gelungen, ein derart umfassendes Konzept vorzulegen.

Die Absicht sei einerseits gewesen, eine Zentralstelle für Rheinland-Pfalz einzurichten, andererseits sollte von Anfang an vermieden werden, eine Doppelstruktur aufzubauen. Der Opferbeauftragte habe zu Recht gesagt, Rheinland-Pfalz verfüge bereits über viele Opferschutzeinrichtungen, insbesondere sei hier der WEISSE RING zu nennen.

Er möchte wissen, wie der Opferbeauftragte Netzwerkarbeit betreibe, da es auch die Absicht gewesen sei, alle Institutionen, die sich für den Opferschutz engagierten, an einen Tisch zu bringen.

In dem Kriseninterventionskonzept werde ein Ampelsystem vorgestellt, das darauf abstelle, dass es unterschiedliche Fachkompetenzen gebe, die im Falle eines Falls mit einbezogen werden sollten. Hierzu stelle sich die Frage, inwieweit verabredet sei, das System zu erproben, um festzustellen, ob das schnelle Eingreifen der verschiedenen Kompetenzen auch funktioniere, was vor allem bei besonders schweren Unglücksfällen sehr wichtig sei.

**Abg. Dr. Helmut Martin** schließt sich dem Dank des Abgeordneten Sippel an, nicht nur für den Bericht, sondern auch für die dokumentierte Arbeit.

Er verweist auf die Intention, keine Doppelstrukturen zu schaffen, und den in der 74. Sitzung des Landtags am 31. Januar 2019 gefassten Beschluss, wonach der ehrenamtliche Opferbeauftragte die zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Naturkatastrophen, Terroranschlägen und größeren Unglücken sein solle.

Auf S. 84 f. des Kriseninterventionskonzepts seien die Interventionen des Opferbeauftragten im ersten Jahr seiner Amtszeit aufgeführt. Unter anderem werde die „Teilnahme in der Funktion des Opferbeauftragten der Landesregierung an einem Gedenkgottesdienst für einen ermordeten Embryo“ genannt. Diesen schrecklichen Fall wolle er nicht relativieren, nur stelle sich mit Blick auf die Vermeidung von Doppelstrukturen die Frage, zu welcher Kategorie – Naturkatastrophen, Terroranschläge, größere Unglücke – dieser Fall gezählt werde.

Gleiches gelte für die aufgeführte Intervention des Opferbeauftragten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall in Trippstadt. Auch dieser Fall sei schrecklich, allerdings stelle sich wieder die Frage, zu welcher Kategorie er gezählt werde.

Darüber hinaus möchte er wissen, wie der Opferbeauftragte perspektivisch die personelle Entwicklung sehe. Laut dem Auftrag handle es sich um ein Ehrenamt. Ihn interessiere, ob die damit verbundenen Aufgaben im Rahmen eines Ehrenamts überhaupt erfüllt werden könnten und inwiefern womöglich eine personelle Verstärkung erforderlich sei.

**Detlef Placzek** antwortet, was unter einem „größeren Unfall“ verstanden werde, sei eine subjektive Einschätzung. Ein größerer Autounfall auf der A 61 habe eine ganz andere Dimension, als wenn er sich mit den gleichen Personenschäden beispielsweise in der Eifel ereignen würde. Dahin gehend lauteten zumindest die Erfahrungen, die von der PSNV vorgetragen worden seien.

Des Weiteren falle es schwer darzustellen, dass die Landesregierung einen Opferbeauftragten habe, der sich aber in einem konkreten Fall nicht kümmere. Aus diesem Grund zeige er auch dann Initiative, wenn ein gegebener Fall nicht unbedingt einer der drei Kategorien zugerechnet werden könne.

Deutlich werde dies am Beispiel eines Amoklaufs an einer Schule, der weder eine Naturkatastrophe, im rechtlichen Sinn ein Terroranschlag oder ein größerer Unfall sei. Dennoch dürfte erwartet werden, dass

sich der Opferbeauftragte vor Ort zeige, Anteilnahme zum Ausdruck bringe und sich um die Opfer kümmere.

Das bedeute allerdings nicht, es würden Doppelstrukturen aufgebaut. Es bestehe ein enger Austausch mit den Opferschutzbeauftragten der Polizeipräsidien, und man sei sich darin einig, dass die Arbeit der Polizeipräsidien an einem bestimmten Punkt enden müsse.

Gleichwohl hätten die Erfahrungen gezeigt, dass dann immer noch Unterstützungsbedarf bestehe, teilweise erst ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr später. In diesen Fällen habe die Polizei sagen müssen, dafür sei sie nicht mehr zuständig.

Die Einrichtung der Opferschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen – an der sich die CDU-Fraktion in der Debatte orientiert habe – sei mittlerweile zu einer kleinen Behörde geworden. Hierbei handle es sich um eine ganz andere Dimension als diejenige des Opferbeauftragten in Rheinland-Pfalz.

Mit der Kollegin aus Nordrhein-Westfalen stehe er in regem Austausch. Sie sei für alle Straftaten zuständig – aber auch nur für Straftaten –, vom Diebstahl bis zum terroristischen Anschlag. Sie habe inzwischen Standorte in mehreren Städten in Nordrhein-Westfalen. Ein solches Konzept auch in Rheinland-Pfalz umzusetzen halte er für nicht zielführend.

Die Strukturen in Nordrhein-Westfalen seien, obwohl das Land wesentlich größer als Rheinland-Pfalz sei, so, dass die Opferschutzbeauftragte dort eine Lücke gefüllt habe, die es in Rheinland-Pfalz vor der Berufung eines Opferbeauftragten nicht gegeben habe. Das habe auch etwas damit zu tun, dass in Rheinland-Pfalz die über Jahre gewachsene und ausgebaute Arbeit des WEISSEN RINGS so gut sei, dass er den strafrechtlichen Bereich sehr gut abdecke.

In der Tat erfülle er die Aufgaben des Opferbeauftragten ehrenamtlich, wobei er das nicht so verstehe, dass er unterwegs aus seinem Dienstwagen aussteige und die restliche Wegstrecke zu Fuß zurücklege. Seine Tätigkeit als Opferbeauftragter lasse sich mit seinem Amt des Präsidenten des Landesamts für Jugend, Soziales und Versorgung im Rahmen des Vertretbaren durchaus verbinden, auch wenn er zum Opferbeauftragten nicht als Präsident des Landesamts, sondern als Person berufen worden sei.

Es sei aber deutlich geworden, dass die Strukturen des Landesamts und die dort vorhandenen Kompetenzen, zum Beispiel das neue SGB XIV betreffend, genutzt werden sollten. So sei in dem Kriseninterventionskonzept unter anderem zu lesen, wenn es zu einer Großschadenslage komme, übernehme das Landesamt beispielsweise die Pressearbeit.

Im Fall von größeren Schadensereignissen benötige der Opferbeauftragte zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang würden im Konzept Ressourcen des Landesamts und anderer Behörden erwähnt. Auch dies zeige die Verbindung zwischen der Tätigkeit des Opferbeauftragten und dem Landesamt.

Für den Fall terroristischer Anschläge gebe es eine Personalreserve beim Bund; so etwas werde im nächsten Schritt auch für Rheinland-Pfalz aufgestellt. Hier würden sicherlich die Kompetenzen des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung berücksichtigt, aber nicht nur.

Der Vorteil sei, dass im Landesamt viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt seien, die sich mit der Entschädigung von Opfern auskennen sowie große Erfahrung im psychosozialen und pädagogischen Bereich hätten.

**Abg. Dr. Helmut Martin** begrüßt den Ansatz des Opferbeauftragten, seine Zuständigkeit im Zweifel großzügig auszulegen und vor Ort den Betroffenen Hilfe anzubieten, mit Nachdruck. Die CDU-Fraktion habe sich immer gegen eine Differenzierung von Opfern in Opfer erster und zweiter Klasse ausgesprochen.

**Detlef Placzek** ergänzt zur Frage nach der Netzwerkarbeit, dass er auf Vorhandenes aufbauen wolle. Hier sei insbesondere die Arbeitsgruppe „FOKUS Opferschutz“ im Ministerium der Justiz zu nennen, mit deren Vorsitzenden er intensive Gespräche geführt habe. Die Arbeit dieser Gruppe werde um den Teil des Opferbeauftragten erweitert, sodass beiderseits profitiert werde.



**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Darüber hinaus sei vorgesehen, dass dem Opferbeauftragten eine kleine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Ministerien zur Seite gestellt werde, die ihn, wenn es erforderlich sei, beraten werde. Dies sei mit den betreffenden Behörden bereits vereinbart, aber noch nicht umgesetzt worden.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Antisemitische Beweggründe bei der Strafzumessung berücksichtigen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/5736 –](#)

**Abg. Bernhard Henter** führt zur Begründung aus, der Freistaat Bayern habe mit Datum vom 15. Oktober 2019 im Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Änderung des Strafgesetzbuchs im Hinblick auf die Strafzumessung bei antisemitischen Straftaten vorgelegt.

Nach § 46 Abs. 2 StGB seien bei der Strafzumessung derzeit unter anderem die Beweggründe und die Ziele des Täters – besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende –, die Gesinnung, die aus der Tat spreche, und der bei der Tat aufgewendete Wille zu berücksichtigen.

Nunmehr sollten auch ausdrücklich antisemitische Beweggründe berücksichtigt werden. Dem Antrag hätten sich die Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Sachsen-Anhalt angeschlossen, Rheinland-Pfalz hingegen nicht.

Die Landesregierung werde um Mitteilung gebeten, warum sie sich dem Antrag nicht angeschlossen habe.

**Staatsminister Herbert Mertin** berichtet, der Bundesrat habe am 29. November 2019 mit der Stimme von Rheinland-Pfalz beschlossen, den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafzumessung bei antisemitischen Straftaten – beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Mit dem Gesetzentwurf solle in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB der Katalog der bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umstände ausdrücklich um antisemitische Beweggründe als weiteres Beispiel für menschenverachtende Tatmotivationen ergänzt werden. Hierdurch sollten die Ermittlungsbehörden zu einer frühzeitigen Aufklärung und Berücksichtigung möglicher antisemitischer Beweggründe und Ziele beim Beschuldigten angehalten werden. Auf diese Weise solle eine nachdrückliche Verfolgung und Ahndung antisemitischer Straftaten noch besser sichergestellt werden.

Bereits nach der geltenden Rechtslage könnten antisemitische Beweggründe und Ziele strafverschärfend berücksichtigt werden. In der Gesetzesbegründung heiße es deshalb auch: „Die Ergänzung dient dabei in erster Linie der Klarstellung der bereits bestehenden und auch allgemein anerkannten Rechtslage, nach der antisemitische Beweggründe und Ziele bei der Ahndung von Straftaten grundsätzlich strafverschärfend zu berücksichtigen sind.“

Die Begründung führt weiter aus: „Mit einer solchen Regelung verbindet sich ein deutliches und unmissverständliches Zeichen gegen Antisemitismus und jüdenfeindliche Tendenzen. (...) Dazu gehört insbesondere auch ein klares gesetzgeberisches Signal gegen Antisemitismus oder andere Formen der Menschenfeindlichkeit in der zentralen Kodifikation zum Strafrecht, dem Strafgesetzbuch. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 46 StGB ist dazu geeignet, das Bewusstsein hierfür zu schaffen und zu schärfen, indem sie die Bedeutung antisemitischer Motive des Täters für die Bemessung der Strafe im Gesetzestext unmissverständlich benennt und hervorhebt.“

Die konsequente Verfolgung von Straftaten mit antisemitischem Hintergrund sei nicht zuletzt vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte ein Muss. Dies sei bereits in der Vergangenheit ein Anliegen der Landesregierung gewesen, und dies sei es auch heute.

Ob es dazu zwingend der Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB bedürfe, sei dahingestellt, es komme nämlich in erster Linie auf eine konsequente Strafverfolgung an. Erst wenn der oder die Täter hätten ermittelt werden können, spielten Strafzumessungserwägungen eine Rolle.

Dies sei einer der Gründe, warum die Landesregierung der Einbringung des Gesetzentwurfs zwar zugestimmt, aber von einer Mit Antragstellung abgesehen habe.

**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

Die Landesregierung habe Maßnahmen für eine konsequente und effiziente Strafverfolgung solcher Straftaten ergriffen. Vor fast genau zwei Jahren sei die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eingerichtet worden.

Sie sei grundsätzlich zuständig für die Verfolgung von Straftaten mit extremistischen Bezügen jedweder Art, also auch rechtsextremistischer und antisemitischer Natur. Diese Zentralisierung gewährleiste eine Bündelung von Kompetenz und Expertise, die einen effizienten Informationsaustausch mit allen beteiligten Stellen und eine schnelle und täterbezogene Reaktion ermögliche.

Die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte hätten sich auf ihrer Arbeitstagung Mitte November 2019 mit Blick auf die Zunahme von Gewaltdelikten durch Täter mit rechtsextremistischer Gesinnung auf eine verstärkte Kooperation zwischen dem Generalbundesanwalt und den Staatsschutzzentren geeinigt. In Rheinland-Pfalz sei dies die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz. Die Leiterinnen und Leiter der Generalstaatsanwaltschaften hätten sich zudem für eine verstärkte Führung von Sammelverfahren ausgesprochen.

Dies habe auch Auswirkungen auf die Verfolgung antisemitischer Straftaten, da diese – jedenfalls bisher – in der Mehrzahl rechtsextremistisch motiviert gewesen seien bzw. dies auch aktuell seien.

Auf der Ebene der Strafverfolgung sei der Fokus somit auf die Aufklärung solcher Straftaten gerichtet. Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz habe berichtet, es werde umgehend Kontakt mit dem Landeskriminalamt aufgenommen, um die konkrete Umsetzung für Rheinland-Pfalz zu besprechen. Das Thema werde auch Gegenstand der Besprechung des Justizministeriums mit den Behördenleiterinnen und -leitern der Staatsanwaltschaften am 16. Januar 2020 sein.

Die Zurückhaltung der Landesregierung bezüglich einer Mitantragstellung beruhe aber auch auf materiell-rechtlichen Erwägungen. Wie schon ausgeführt, würden antisemitische Motive bereits nach geltendem Recht von der Vorschrift des § 46 Abs. 2 StGB erfasst.

Nach dieser Vorschrift seien für die Strafzumessung relevante Umstände „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ sowie „die Gesinnung, die aus der Tat spricht“.

Die aktuelle Gesetzesfassung sei durch das Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses eingeführt worden, das am 1. August 2015 in Kraft getreten sei. Nach der Intention des damaligen Gesetzgebers sollten die „sonstigen menschenverachtenden Beweggründe und Ziele“ den Oberbegriff bilden; die übrigen Tatbestandsmerkmale dienten als Beispiele, um der Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Auslegung des weiten Begriffs „menschenverachtend“ zu geben.

Schon damals sei die Gesetzesänderung durchaus kontrovers diskutiert worden. Die Bedenken hätten sich zum einen auf rechtsdogmatische Gesichtspunkte gegründet. Die Strafzumessungserwägungen in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB seien neutral formuliert, sie könnten also je nach der konkreten Fallgestaltung strafscharfend oder strafmildernd berücksichtigt werden.

In einer Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag im Jahr 2014 sei die Systemwidrigkeit der Änderung problematisiert worden, da unterhalb der Ebene der allgemeinen Strafzumessungskriterien ein neuer Katalog mit speziellen – ausschließlich strafscharfenden – Kriterien eröffnet werde.

Dessen Anwendungsbereich sei zudem im Hinblick auf das Doppelverwertungsverbot nach § 46 Abs. 3 StGB als eher gering einzustufen. Bei den meisten rassistisch oder fremdenfeindlich motivierten Straftaten seien die Motive nämlich bereits strafbegründend oder im Rahmen einer Qualifikation zu berücksichtigen und dürften deshalb nicht nochmals im Rahmen der Strafzumessung angebracht werden.

Einige Experten hätten auch die Schlussfolgerung für möglich gehalten, dass andere Tatmotive in ihrer Bedeutung abgewertet werden könnten, was in der Folge Forderungen nach der Aufnahme weiterer Gesichtspunkte Vorschub leisten könnte.

**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Diese Bedenken könnten letztlich auch dem Gesetzentwurf des Bundesrates entgegengehalten werden bzw. dazu führen, dass man ihm eine reine Symbolpolitik unterstelle.

Das mediale Echo enthalte durchaus kritische Töne in diese Richtung. Legal Tribune Online zitiere den Regensburger Hochschullehrer Professor Dr. Tonio Walter mit den Worten: „Die Gerichte bewerten solche Motive auch so strafscharfend. Und solange mit einem solchen Motiv kein anderer, also schärferer Strafraum verknüpft wird, sondern lediglich allgemeine Strafzumessungskriterien des § 46 StGB in Rede stehen, hätte die ausdrückliche Erwähnung eines solchen Motivs keine größere Steuerungswirkung als das geltende Recht.“

Der Augsburger Strafrechtsprofessor Dr. Michael Kubiciel habe sich wie folgt geäußert: „Die besondere Betonung hat einen zusätzlichen rechtskommunikativ-symbolischen Wert: Es wird allen – der rechts-treuen Bevölkerung, aber auch potenziellen Straftätern – gegenüber signalisiert, dass Antisemitismus menschenverachtend und strafrelevant ist, nicht nur den Rechtsanwendern, die unter einen allgemeinen Begriff subsumieren können.“

Festzuhalten sei abschließend – dahin gehend dürfte es keinen Dissens geben –, dass in der Verfolgung antisemitischer Straftaten nicht nachgelassen werden dürfe.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Thomas Roth** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Strafverfahren gegen rheinland-pfälzische Justizvollzugsbeamte – Freispruch durch den BGH**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/5764 –](#)

**Abg. Heiko Sippel** führt zur Begründung aus, die Revisionsentscheidung des BGH habe für große Erleichterung gesorgt, sowohl bei den Betroffenen, aber auch in der Justiz allgemein und im politischen Raum.

Das Urteil des Landgerichts Limburg habe die Betroffenen erheblich belastet. Es sei um fahrlässige Tötung gegangen; eine Verurteilung hätte nicht nur strafrechtliche, sondern auch dienstrechtliche Konsequenzen für die Betroffenen gehabt.

Die Rechtsunsicherheit habe innerhalb der Justiz dazu geführt, dass der offene Vollzug die vergangenen Monate und Jahre über gelitten habe. Auch deshalb sei es gut, dass es jetzt Rechtssicherheit gebe.

Es sei um die grundsätzliche Frage der Sorgfaltspflicht bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen gegangen. Der BGH habe eine klare Rechtsprechung getroffen, was sehr zu begrüßen sei. Der dem Verfahren zugrunde liegende Fall sei ohne Frage tragisch; eine junge Frau sei zu Tode gekommen. Aber dennoch sei die entscheidende Frage gewesen, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Tod der Frau und der Entscheidung zweier Justizbediensteten bestanden habe.

Der Staatsminister werde um eine Einschätzung des Urteils des BGH gebeten, gerade auch vor dem Hintergrund des Ist-Stands des offenen Vollzugs und wie sich das Urteil auf ihn auswirken werde.

**Staatsminister Herbert Mertin** trägt vor, über das Strafverfahren, das jetzt mit umfassenden Freisprüchen für zwei Vollzugsbedienstete des Landes Rheinland-Pfalz beendet worden sei, habe er zuletzt in der 15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. März 2017 berichtet.

Gegenstand seiner damaligen Berichterstattung sei eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limburg vom 28. November 2016 gewesen, mit der einer Beamtin und zwei Beamten aus dem Justizvollzugsdienst des Landes Rheinland-Pfalz fahrlässige Tötung sowie vorsätzliche Beihilfe zum Fahren ohne Fahrerlaubnis vorgeworfen worden sei.

Den Angeklagten sei zur Last gelegt worden, bei der Gewährung des offenen Vollzugs an einem mehrfach insbesondere wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vorbestraften Gefangenen sorgfaltspflichtwidrig gehandelt zu haben. Dieser Gefangene habe bei einer Flucht vor der Polizei am 28. Januar 2015 durch eine Geisterfahrt auf einer mehrspurigen Bundesstraße einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem eine junge Frau tödliche Verletzungen erlitten habe.

Das Landgericht Limburg habe mit Urteil vom 7. Juni 2018 einen Angeklagten freigesprochen und zwei weitere Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung zu Bewährungsstrafen verurteilt.

Er habe die beiden verurteilten Bediensteten daraufhin angewiesen, gegen diese Entscheidung Revision einzulegen, um sicherzustellen, dass eine höchstrichterliche Klärung der Frage erfolge, ob es eine so weitgehende persönliche strafrechtliche Haftung für Vollzugsentscheidungen angesichts der staatlichen Grundentscheidung für einen Behandlungsvollzug geben könne oder nicht.

Über diese Revisionen habe der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 26. November 2019 entschieden und beide Angeklagten freigesprochen. Diese Entscheidung sei rechtskräftig.

Er habe bereits öffentlich begrüßt, dass dieses höchstrichterliche Urteil endlich Klarheit gebracht habe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz müssten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben täglich darüber entscheiden, ob es verantwortet werden könne, Gefangenen Locke-

**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

rungen zu gewähren oder nicht. Das gesetzlich festgelegte Vollzugsziel, Gefangene zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, sei ohne Ausführungen, Ausgang und offenen Vollzug nicht erreichbar.

Lockerungen würden nur sehr selten zu Entweichungen und noch seltener zu Straftaten missbraucht. Es werde aber immer wieder Gefangene geben, die in sie gesetzte positive Erwartungen enttäuschten. Dieses Risiko eines verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzugs müsse die Gesellschaft tragen, nicht aber einzelne Vollzugsbedienstete über die Fahrlässigkeitshaftung.

Es sei daran erinnert, dass der Landtag Rheinland-Pfalz schon vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in seiner 63. Sitzung am 23. August 2018 einstimmig eine Gesetzesänderung beschlossen habe, mit der klargestellt worden sei, dass die Eignung Gefangener für Lockerungen nicht nach der Anzahl der Vorstrafen beurteilt werden könne, sondern insbesondere nach ihrem Verhalten und ihrer Entwicklung im Vollzug. Das sei damals ein starkes Signal der Unterstützung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug Rheinland-Pfalz gewesen.

Das schriftliche Urteil des Bundesgerichtshofs liege noch nicht vor. Das Justizministerium werde es nach Eingang gründlich prüfen, um festzustellen, ob es weitere Ansatzpunkte gebe, um die Handlungssicherheit bei Lockerungsentscheidungen weiter zu erhöhen.

Nach Anklageerhebung sei es zu Konsequenzen im offenen Vollzug gekommen. An manchen Standorten sei die Zahl der Lockerungsentscheidungen deutlich zurückgegangen, was unmissverständlich mit der gegebenen Rechtsunsicherheit begründet worden sei.

Als Dienstherr könne er es nicht beanstanden, wenn sich die Mitarbeiter in einer solchen Konstellation außerordentlich vorsichtig verhielten. Gleichwohl sei kraft Gesetzes über Lockerungen nachzudenken. Insofern hoffe er, dass sich in der nächsten Zeit der Zustand wieder normalisiere.

Für einen Justizminister sei es schwierig, sich zu laufenden gerichtlichen Verfahren zu äußern, weshalb auch im gegebenen Fall öffentlich von ihm so gut wie nichts zu hören gewesen sei. Die beiden Mitarbeiter, die in Revision hätten gehen müssen, seien von der Abteilung 5 des Ministeriums aber in nicht nur gebotener, sondern weit darüber hinausgehender Art und Weise unterstützt worden, und das auch vom Land.

Es seien erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet worden, um die rechtliche Bewertung durch den BGH herbeizuführen. Im Fall einer Anweisung habe das auch finanzielle Folgen für das Land. Sie sei vor dem Hintergrund erfolgt, dass man eine höchstrichterliche Klärung habe erreichen wollen. Hätte das Urteil des Landgerichts Limburg Bestand gehabt, hätte darüber nachgedacht werden müssen, ob der Strafvollzug, wie er derzeit gesetzlich geregelt sei, so beibehalten werden könne.

Wie viel das Verfahren das Land kosten werde, lasse sich im Moment noch nicht sagen, weil die Kostenfestsetzung beim Landgericht Limburg erfolgen werde und das Land Hessen den beiden Betroffenen einen gewissen Betrag werde erstatten müssen.

Einer der beiden Betroffenen habe, bevor er die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch genommen habe, schon privat eine Rechnung bezahlt. Die Absprache laute dahin gehend, dass dieser Betroffene aus der Rückerstattung des Landes Hessen einen entsprechenden Betrag einhalte und der Rest an das Land Rheinland-Pfalz gehe. Keiner der beiden Betroffenen werde Verfahrenskosten zu tragen haben.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** erkundigt sich danach, wie es rechtlich möglich sei, dass ein Mitarbeiter vom Dienstherrn angewiesen werden könne, Revision einzulegen.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, für den Fall, dass er eine Rechtsklärung obergerichtlich herbeiführen wolle, könne er die Bediensteten anweisen, den Rechtsbehelf einzulegen, im vorliegenden Fall die Revision. Sie wären vermutlich ohnehin in Revision gegangen; durch die Anweisung hätten sie aber nicht selbst die Kosten zu übernehmen.

**45. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Abg. Bernhard Henter** führt aus, ein derartiger Prozess sei für die Betroffenen eine enorme psychische Belastung. Aus diesem Grund sei es zu begrüßen, dass sie zumindest keinen finanziellen Schaden erlitten hätten.

Zwar müsse das schriftliche Urteil des BGH abgewartet werden, aber es lasse sich bereits jetzt sagen, dass das Verfahren der Staatsanwaltschaft in Limburg und das Urteil des Landgerichts Limburg hart zu kritisieren seien. Über die Entscheidung des BGH seien alle Beteiligten sehr erleichtert.

**Staatsminister Herbert Mertin** merkt an, die Anweisung, in Revision zu gehen, sei im Interesse der beiden Bediensteten erfolgt. Aus seinem Einkommen hätte sich keiner der Bediensteten den Schritt in die Revision leisten können. Wenn für das Land tagtäglich ein harter Job gemacht werde, gehöre es sich, dass das Land die Kosten übernehme. Das sei über den Weg der Anweisung möglich gewesen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Außerhalb** der Tagesordnung:

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** teilt mit, heute nehme der Abgeordnete Sippel zum letzten Mal an einer Sitzung des Rechtsausschusses teil, bevor er sein Amt als Landrat des Kreises Alzey-Worms antrete. Die Mitglieder des Ausschusses wünschten ihm viel Glück und Erfolg in seinem neuen Amt. Sie dankt ihm für die sehr gute Zusammenarbeit und den sehr angenehmen persönlichen Umgang und wünsche ihm alles Gute.

**Abg. Heiko Sippel** führt aus, er sei elf Jahre lang Mitglied des Landtags gewesen und habe von Anfang an dem Rechtsausschuss angehören dürfen. Das sei damals eine Überraschung für ihn gewesen, da er kein gelernter Jurist sei.

Die Arbeit im Rechtsausschuss sei für ihn immer eine sehr schöne Aufgabe gewesen. Die Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen und für eine funktionierende Justiz zu sorgen, sei allen Demokratinnen und Demokraten ein zentrales Anliegen.

Die Tatsache, dass das Justizwesen in Rheinland-Pfalz so gut aufgestellt sei, liege daran, dass sich alle Beteiligten mit großem Engagement einbrächten. Sie hätten es verdient, dass die Politik an ihrer Seite stehe. Die Mitglieder des Rechtsausschusses hätten dies in den vergangenen Jahren gemeinsam getan.

Es sei für ihn persönlich von großem Wert gewesen, dass er sich im Rechtsausschuss habe einbringen dürfen. Die Jahre als rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion habe er als Privileg empfunden. Gerade in der aktuellen 17. Wahlperiode sei im Ausschuss sehr gut und kollegial, sachlich und zielorientiert miteinander gearbeitet worden. Zuweilen sei es auch emotional zugegangen, aber das gehöre dazu. Für diese Zusammenarbeit bedanke er sich sehr herzlich.

Auch der Landesregierung danke er für das immer sehr gute und kollegiale Miteinander.

Der Vorsitzenden Abgeordneten Kohnle-Gros danke er sehr für die souveräne Sitzungsführung und die angenehme Zusammenarbeit. Gemeinsame Lösungen und manchmal auch Kompromisse hätten immer schnell und mit gegenseitiger Wertschätzung erreicht werden können.

Ein weiteres Dankeschön richte sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, deren Begleitung für die Ausschussarbeit essenziell sei.

Selbstverständlich danke er auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Justiz für das gute Miteinander, einschließlich der Gewerkschaftsvertreter.

Für die Zukunft wünsche er dem Rechtsausschuss, dass ihm das Ziel, für die Justiz einzutreten und für sie zu kämpfen, weiter vor Augen bleibe und er auch weiterhin in guter Atmosphäre eine sachliche Zusammenarbeit pflege.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** schließt die Sitzung.

**gez. Dr. Weichselbaum**  
**Protokollführer**

**Anlage**



## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Spies, Christoph	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Klein, Marcus	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Seus, Hans	Stellvertretender Abteilungsleiter im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Placzek, Detlef	Opferbeauftragter der Landesregierung Rheinland-Pfalz

## Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)